#### SATZUNG

### Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe

#### Präambel

Dem Kreis Lippe als Stifter ist es ein Anliegen, die Entwicklung des Standorts Lippe durch nachhaltige Strukturmaßnahmen - insbesondere durch innovative praxisbezogene Forschung, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Kultur - zu fördern, die im Wege einer Stiftung durch Schaffung einer breiten Kapitalbasis sowie höherer Planungssicherheit und getragen von dem Grundgedanken "Wir Lipper gemeinsam in das 21. Jahrhundert" langfristig und dauerhaft gesichert werden soll.

Die vom Kreis Lippe gegründete Stiftung privaten Rechts ist deshalb in ihrer Organisation, Arbeitsweise und Öffentlichkeitsarbeit darauf angelegt, auf der Grundlage der Gesamtverantwortung von Staat und Gesellschaft im Sinne einer Public-Private-Partnership zusätzliches stifterisches Engagement zu initiieren und zu bündeln. Sie ruft dazu Institutionen und Gruppen aus allen Bereichen der Gesellschaft - insbesondere auch Bürgerinnen und Bürger, private Initiativen, Unternehmen, Verbände sowie sonstige öffentliche und private Organisationen - auf, die Arbeit der Stiftung zu unterstützen und damit zur Zukunftssicherung des Standorts Lippe beizutragen. Sie setzt sich deshalb auch für die Errichtung unselbständiger Stiftungen und Stiftungsfonds ein, die innerhalb des Zweckrahmens der "Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe" liegen und bietet deren treuhänderische Verwaltung an.

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- 1. Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe".
- 2. Sie ist eine örtliche selbständige Stiftung im Sinne des § 1 StiftG NW mit Sitz in Detmold.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

## § 2 Zweck der Stiftung

- 1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung (Aus-, Weiter- und Fortbildung), die Förderung der Wissenschaft und Forschung in ihrer Praxisorientierung sowie die Förderung der Kultur und des bürgerschaftlichen Engagements zur Standortförderung und entwicklung im Kreis Lippe, soweit die Fördermaßnahmen zugleich im Rahmen der Aufgaben des Kreises Lippe liegen.

- 3. Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
  - a) Förderung der beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildung, z.B. Lehrgänge zur Lehrerfortbildung für Schulen im Kreis Lippe auf dem Gebiet der neuen Informationsund Kommunikationstechnologien, Maßnahmen zur Heranbildung von Fach- und Führungskräften für das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft, insbesondere auch durch Erprobung innovativer betriebsbezogener Bildungskonzepte;
  - b) Förderung des Dialogs und Erfahrungsaustauschs zwischen Forschung, Schule und Wirtschaft durch eine gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, wie Veranstaltung von Symposien, Veröffentlichungen, Informationsdienste, Aufbau einer internetbasierten Wissensplattform für Wirtschaft, Politik und Verwaltung in Lippe;
  - c) Qualifizierungs-, Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen, insbesondere für Jungunternehmer(innen) und Mitarbeiter(innen) in Betrieben; Fördermaßnahmen zur beruflichen Bildung speziell für Frauen, z.B. zum beruflichen Wiedereinstieg;
  - d) Unterstützung von Forschungsvorhaben, insbesondere der wirtschaftsnahen, anwendungsorientierten Forschung im Bereich der Innovation und Technologie, Erforschung und Analyse der Marktpotenziale für mittelständische Unternehmen in Lippe, einschließlich der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse;
  - e) Unterstützung und Durchführung von "Pilotprojekten" zur beispielhaften Umsetzung und Erprobung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis im Sinne einer anwendungsbezogenen Begleitforschung, wobei die dadurch gewonnenen Erkenntnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind;
  - f) Förderung kultureller Einrichtungen oder Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung und Wirkung, z.B. durch gezielte Unterstützung bestimmter Theater, Konzerte oder Ausstellungen;
  - g) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- 4. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Zuwendung finanzieller Mittel zur Förderung der Zwecke im Sinne der Abs. 2 und 3 an andere geeignete steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 AO.
- 5. Die vorstehend aufgeführten Verwendungsmöglichkeiten sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.
- 6. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst ausführt.
- 7. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Stifter und sein Rechtsnachfolger erhält in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 8. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens

- 1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- 2. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Weiterhin können sonstige Zuwendungen und

- Stiftungsmittel im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- 3. Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 Prozent seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung eines Stiftungszwecks erforderlich werden sollte, seine Auffüllung in den folgenden Jahren sichergestellt werden kann und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird; die Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ist erforderlich. Durch die Wiederauffüllung darf die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht beeinträchtigt werden. Vermögensumschichtungen sind im Rahmen des § 4 StiftG NW zulässig.

# § 4 Stiftungsfonds, Zustiftungen, Spenden, unselbständige Stiftungen

- 1. Die Stiftung richtet projektbezogene Stiftungsfonds ein, aus deren Erträgen dauerhaft bestimmte Förderprojekte und -maßnahmen der Stiftung finanziert werden. Zustiftungen gemäß § 3 Abs.2, die dem Stiftungsvermögen zuwachsen, und Spenden zur zeitnahen Verwendung für die Stiftungszwecke können von dem/der Zuwendenden gezielt einem oder mehreren dieser Fonds gewidmet werden.
- 2. Zustiftungen gemäß § 3 Abs. 2 können auch unabhängig von den nach § 4 Abs. 1 eingerichteten Stiftungsfonds durch den/die Zuwendende(n) einzelnen Zielen innerhalb des Zweckrahmens der Stiftung zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag in Höhe von 25.000 Euro mit dessen/deren Namen verbunden werden.
- 3. Die Stiftung kann zur zeitnahen Verwendung für die Stiftungszwecke gemäß § 2 Spenden einwerben und entgegennehmen. Die Verwendung orientiert sich an dem vom Spender vorgesehenen Zweck. Ist dieser nicht näher bestimmt, ist die Stiftung berechtigt, die Spende nach ihrem Ermessen im Sinne des § 2 zu verwenden oder einer steuerlich zulässigen Rücklage zuzuführen.
- 4. Weiterhin setzt sich die Stiftung für die Errichtung unselbständiger Stiftungen durch Dritte aus allen Kreisen der Gesellschaft ein und bietet die treuhänderische Verwaltung als Rechtsträger an. Die unselbständigen Stiftungen kommen durch einen Vertrag zwischen dem Rechtsträger (Treuhänder) und dem Stifter der unselbständigen Stiftung zustande. Von der Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe können nur solche Stiftungen verwaltet werden, deren Zwecke innerhalb des örtlichen und gemeinnützigen Zweckrahmens der Stiftung im Sinne des § 2 liegen und die mit einem Vermögen von mindestens 50.000 Euro ausgestattet sind.

# § 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z.B. Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
- 2. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 7 Organe der Stiftung

- 1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Geschäftsführung als besonderer Vertreter gemäß §§ 86, 30 BGB.
- 2. Kein Organmitglied kann gleichzeitig mehreren Stiftungsorganen angehören.
- 3. Die Organmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit.
- 4. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### § 8 Zusammensetzung des Stiftungsrats

- 1. Der Stiftungsrat besteht aus bis zu 13 Personen. Ihm gehören an:
  - a) bis zu zehn von den im Kreistag vertretenen Fraktionen entsandte Personen je Fraktion mindestens ein Vertreter -, darunter der Landrat,
  - b) der/die Vorsitzende des Kuratoriums,
  - c) der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Stifterkreises, sofern dieses Stiftungsgremium entsprechend besetzt ist.
- 2. Die Amtszeit der dem Kreistag angehörenden Mitglieder ist identisch mit der Wahlperiode. Die Amtszeit für die übrigen Mitglieder ist identisch mit ihrer Amtszeit im Kuratorium bzw. Stifterkreis. Die Mitglieder im Amt führen die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Stiftungsrat fort.
- 3. Vorsitzender des Stiftungsrats ist der Landrat. Der Stiftungsrat wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 1a) für die Dauer einer Amtsperiode eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- 4. Die Stiftungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen.

### § 9 Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht die Geschäftsführung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und handelt durch zwei Stiftungsratsmitglieder gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

- 2. Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere:
  - a) die Entscheidung über die Grundsätze der Fördertätigkeit und über die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - b) die Entscheidung über die Richtlinien der Vermögensverwaltung,
  - c) die Entscheidung über die Annahme von Zustiftungen und die treuhänderische Verwaltung unselbständiger Stiftungen,
  - d) die Berufung und Abberufung des Geschäftsführers gemäß § 11, einschließlich Überwachung der Geschäftsführung, Festsetzung einer angemessenen Vergütung und Abschluss diesbezüglicher Verträge,
  - e) die Genehmigung des Haushaltsplans,
  - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
  - g) Berufung der Kuratoriumsmitglieder (§ 12),
  - h) Beschlüsse über Zweckänderungen, sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung gemäß §§ 15 und 16 dieser Satzung,
  - i) gegebenenfalls der Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat und die Geschäftsführung sowie gegebenenfalls Genehmigung einer Geschäftsordnung für das Kuratorium und den Stifterkreis.
- 3. Als Ausnahme zu Abs. 2a) kann die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrats und seinem Stellvertreter über Förderanfragen bis zu einer Höhe von maximal 3.000 Euro, pro Jahr insgesamt maximal 20.000 Euro, eigenständig entscheiden.
- 4. Der Stiftungsrat hat den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

#### § 10 Beschlussfassung

- 1. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr stattfinden. Die Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Stiftungsratsmitglied widerspricht. Der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 10 Wochentagen sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein oder fordert sie zur schriftlichen Stellungnahme auf.
- 2. Bei Beschlüssen gemäß § 15 Absatz 1 und § 16 dieser Satzung ist eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens nicht möglich.
- 3. Die Sitzungen des Stiftungsrats sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordert, insbesondere bei der Behandlung von Personal- und Vertragsangelegenheiten.
- 4. Stiftungsratsmitglieder können sich im Fall ihrer Verhinderung bei Sitzungen vertreten lassen. Der schriftlich bevollmächtigte Vertreter nimmt an der Sitzung mit Stimmberechtigung teil.
- 5. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist bzw. sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligt.

- 6. Der Stiftungsrat beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der Anwesenden bzw. der an der schriftlichen Abstimmung Beteiligten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 7. Der Geschäftsführer sowie weitere Mitglieder der Stiftungsgremien, Mitglieder von adhoc-Ausschüssen oder sonstige Gäste können zu Stiftungsratssitzungen eingeladen werden, an denen sie ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 8. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Ebenso sind Beschlussfassungen, die im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgten, schriftlich festzuhalten und zu protokollieren. Die Protokolle sind allen Stiftungsratsmitgliedern sowie gegebenenfalls weiteren Sitzungsteilnehmern spätestens nach vier Wochen zur Kenntnis zu bringen.
- 9. Über Beschlüsse zur Bestellung des Stiftungsrates ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

#### § 11 Geschäftsführung

- 1. Die Geschäftsführung wird durch den Geschäftsführer als besonderer Vertreter gemäß §§ 86, 30 BGB wahrgenommen. Den ersten Geschäftsführer beruft der Stifter, danach der Stiftungsrat. Der Stiftungsrat kann zur Unterstützung der Geschäftsführung dem Umfang der Aufgaben entsprechend weitere Personen beauftragen oder anstellen.
- 2. Der Geschäftsführer vertritt die Stiftung unbeschadet der Regelung des § 9 Abs. 1 im Rahmen des ihm zugewiesenen Geschäftskreises. Er führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und ist im Innenverhältnis an die Weisungen des Stiftungsrats gebunden. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Aufstellung einer Vermögensübersicht sowie die Führung von Büchern und die Erstellung des Jahresabschlusses.
  - b) die Erstellung eines Haushaltsplans,
  - c) die Erarbeitung von Vorschlägen zur Fördertätigkeit und Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms zur Vorlage im Stiftungsrat,
  - d) Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung,
  - e) die Kontaktaufnahme und -pflege zu den für die Verwirklichung der Stiftungszwecke relevanten Kreisen wie Wirtschaft, Wissenschaft, Bildung, Kultur, Gesellschaft, Verbände, Verwaltung und Politik,
  - f) Einwerbung von Zuwendungen (z.B. Spenden, Zustiftungen, treuhänderische Stiftungen) für die Stiftung,
  - g) die Abfassung des Jahresberichtes und Berichterstattung an den Stiftungsrat,
  - h) die Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrats,
  - i) die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats.

Die Geschäftsführung kann in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrats und seinem Stellvertreter über Förderanfragen bis zu einer Höhe von maximal 3.000 Euro, pro Jahr insgesamt maximal 20.000 Euro, eigenständig entscheiden. Der Stiftungsrat ist darüber in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

- 3. Folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats:
  - a) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, Einräumung von Pfandrechten,
  - b) die Aufnahme von Darlehen, Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften,
  - c) sonstige Maßnahmen, für die sich der Stiftungsrat die vorherige Zustimmung vorbehalten hat.
  - Der Stiftungsrat kann weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte in der Geschäftsordnung niederlegen.
- 4. Der Geschäftsführer erhält eine der Verantwortung und dem Arbeitsaufwand entsprechend angemessene Vergütung. Die näheren Einzelheiten und Modalitäten zur Tätigkeit des Geschäftsführers sind vertraglich festzulegen.

#### § 12 Kuratorium

- Das Kuratorium besteht aus bis zu 15 Persönlichkeiten insbesondere aus den Bereichen der Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft, Verbände, Kirche und Kultur, die aufgrund ihrer spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen und/oder ihrer Stellung in der Gesellschaft geeignet sind, zu einer effizienten Verwirklichung der Stiftungsziele beizutragen.
- 2. Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen. Die Kuratoriumsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der/die Vorsitzende des Kuratoriums ist gleichzeitig Mitglied des Stiftungsrats.
- 3. Die Mandatsperiode der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- 4. Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören die Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung und des Stiftungsrats, insbesondere durch Vorschläge und Stellungnahmen zu Fördermaßnahmen der Stiftung, sowie die Repräsentation des Anliegens der Stiftung in der Öffentlichkeit.
- 5. Das Kuratorium kann zur effektiven Erfüllung der Stiftungszwecke für bestimmten Aufgabengebiete bzw. Fachfragen einzelne Experten zur Beratung hinzuziehen oder adhoc-Ausschüsse einrichten, denen ausgewiesene Fachleute angehören. Nach Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben werden diese Ausschüsse ohne weiteres aufgelöst.
- 6. Das Kuratorium berät in der Regel in Sitzungen, die mindestens zweimal jährlich stattfinden. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse über Empfehlungen an den Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die näheren Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung, die vom Stiftungsrat zu genehmigen ist, niedergelegt werden.
- 7. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen.

#### § 13 Stifterkreis

- Der Stifterkreis besteht aus den Personen, die der Stiftung einen Betrag von mindestens 25.000 Euro als Zustiftung oder Spende zugewendet haben, sowie aus den Stifterinnen und Stiftern einer unselbständigen Stiftung in der Trägerschaft der Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe.
- Die Zugehörigkeit zum Stifterkreis ist freiwillig. Sie besteht für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren. Die Zugehörigkeit verlängert sich bei weiteren Zuwendungen in Höhe eines bestimmten Mindestbetrages, der vom Stiftungsrat festzusetzen ist, um jeweils zwei Jahre.
- 3. Der Stifterkreis wählt aus seiner Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretenden Vorsitzende(n), die als Mitglieder in den Stiftungsrat entsandt werden. Wiederwahl ist möglich. Der Stifterkreis ist regelmäßig über die Stiftungsaktivitäten zu informieren.
- 4. Für den Geschäftsgang des Stifterkreises gelten die Regelungen des § 12 Abs. 6 entsprechend.

## § 14 Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung

- Die Stiftungsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Sie sind getrennt von anderem Vermögen zu halten. Stiftungsgelder sind sicher und ertragbringend anzulegen.
- Die Stiftung ist zur Führung von Büchern und zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichtet. Die Stiftung stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der dem Landrat, Kreis Lippe zur Kenntnis zu geben ist. Der Haushaltswirtschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- 3. Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der bzw. die vom Stiftungsrat bestimmt wird, prüfen zu lassen. Die Prüfungsberichte sind dem Landrat des Kreises Lippe und den Mitgliedern des Kreistages zur Kenntnis zu geben sowie der Stiftungsaufsicht vorzulegen. Der Kreistag kann in Anwendung von § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. § 103 Abs. 2 GO das Rechnungsprüfungsamt des Kreises mit der Prüfung der Wirtschaftsführung und/ oder einer Auswertung der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragen. Die überörtliche Prüfung ist darüber hinaus berechtigt, Sonderprüfungen vorzunehmen.

#### § 15 Satzungsänderungen

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint, so kann der Stiftungsrat einen neuen Zweck im Sinne des Stifters beschließen. Bei dem neuen Zweck muss es sich um einen örtlichen und gemeinnützigen Zweck handeln. Er soll den Zwecken gemäß § 2 dieser Satzung möglichst nahe kommen.

- 2. Beschlüsse über Zweckänderungen und sonstige Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stiftungsratsmitglieder.
- 3. Über Satzungsänderungen ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung des Stifters gefasst werden und bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

### § 16 Auflösung und Zusammenschluss der Stiftung

Der Stiftungsrat kann nur ausnahmsweise die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen oder sonstige Umstände dies nach dem Willen des Stifters erfordern; § 15 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 17 Vermögensanfall

- 1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine vom Stiftungsrat zu beschließende andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 oder andere örtliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2. Hinsichtlich der Beschlussfassung über die anfallberechtigte Körperschaft gilt ebenfalls § 15 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend. Der Beschluss darf nicht vor der Zustimmung des Finanzamtes durchgeführt werden.

#### § 18 Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Darüber hinaus ist sie über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane zu informieren.

### § 19 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

#### § 20 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

### § 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Genehmigung in Kraft.

Detmold, den 14.12.2016